

Finanz- & Geschäftsordnung

des

**TSV Altenmarkt e.V.**

Gültig ab dem 01.01.2019

## Inhaltsverzeichnis

§1	Eröffnung.....	3
§2	Allgemeine Bestimmungen .....	3
§3	Mitglieder .....	3
§4	Die Vorstandschaft .....	4
§5	Der Turnrat .....	5
§6	Aufnahmegebühren und Beiträge .....	6
§7	Vollmachten.....	7
§8	Zuschüsse an die Abteilungen .....	7
§9	Buchführung .....	8
§10	Streitigkeiten.....	8
§11	Datenschutz.....	9

## **§ 1 Eröffnung**

Gemäß § 14 der Satzung hat die ordentliche Mitgliederversammlung vom 07.04.2019 folgende Finanz- und Geschäftsordnung beschlossen.

## **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

Die Finanz- und Geschäftsordnung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Sie regelt den Ablauf der Geschäfte des Vereines im Innenverhältnis.

## **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahre ohne Stimmrecht und aus
- Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zur Förderung der Familie hat der Verein eine Familienmitgliedschaft eingeführt.

Die Familienmitgliedschaft, bestehend aus Ehepartner bzw. Lebensgemeinschaften, ermöglicht zusätzlich die Aufnahme aller Kinder im selben Haushalt, die noch nicht ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Ist ein Kind Familienmitglied und vollendet sein 18. Lebensjahr, wird seine Mitgliedschaft automatisch in die eines volljährigen Mitgliedes umgewandelt, mit dem entsprechenden Beitragssatz laut jeweils aktueller Beitragsordnung und mit dem in diesem Antrag angegebenen Konto.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch den Turnrat ernannt werden. Ehrenmitgliedern stehen die Rechte der ordentlichen Mitglieder zu und sind damit auch wählbar.

#### § 4 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch den ersten (bei dessen Verhinderung durch den zweiten) Vorsitzenden mit einer angemessenen Frist einberufen.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Zu Beginn der Sitzung stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit fest.

Über jede Vorstandschaftssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches den Anforderungen für eingetragene Vereine entspricht.

Dem Protokoll ist eine von den Anwesenden unterschriebene Anwesenheitsliste beizufügen.

Die Vorstandschaft entscheidet mit einer einfachen Mehrheit (sofern für den Beschluss keine anderen Regelungen zutreffen) der gültigen abgegebenen Stimmen und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder.

Als gültige Stimme zählen nur JA oder NEIN – Stimmen

Scheidet ein Mitglied aus der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist dieser Posten satzungsgemäß nachzubersetzen.

## § 5 Der Turnrat

Der Turnrat wird durch den ersten (bei dessen Verhinderung durch den zweiten) Vorsitzenden mit einer angemessenen Frist einberufen.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Zu Beginn der Sitzung stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit fest.

Über jede Turnratssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches den Anforderungen für eingetragene Vereine entspricht.

Dem Protokoll ist eine von den Anwesenden unterschriebene Anwesenheitsliste beizufügen.

Der Turnrat entscheidet mit einer einfachen Mehrheit (sofern für den Beschluss keine anderen Regelungen zutreffen) der gültigen abgegebenen Stimmen und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

Als gültige Stimme zählen nur JA oder NEIN – Stimmen

Ein Mitglied des Turnrates kann nicht mehrere Ämter im Turnrat gleichzeitig ausüben.

Scheidet ein Mitglied aus dem Turnrat vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist dieser Posten satzungsgemäß nachzubersetzen.

Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen zu Beginn einer Turnratssitzung auf Antrag eines Mitgliedes geändert werden. Voraussetzung ist, dass mindestens  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden dafür stimmen.

Alle Anträge über die der Turnrat entscheiden soll, müssen direkt vor der Abstimmung noch einmal vorgelesen werden.

## § 6 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

Die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden vom Turnrat ausgearbeitet und als Vorschlag der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet endgültig.

Zusätzlich zum Vereinsgrundbeitrag erheben einzelne Abteilungen einen Zusatzbeitrag zur Gewährleistung des Sportbetriebs.

Ab dem 1. Januar 2019 gelten folgende Beiträge:

Beitrag (jährlich)	Vereins- grundbeitrag	Zusatzbeiträge	
		Tennis	Kegeln
Kinder bis 13 Jahre	12,- €	8,- €	---
Jugendliche bis 17 Jahre	18,- €	15,- €	---
Erwachsene bis 64 Jahre	48,- €	35,- €	25,- €
Erwachsene ab 65 Jahre	24,- €	17,50 €	25,- €
Familienbeitrag	99,- €	65,- €	---
Ehrenmitglieder	---	---	---

*Es wird z.Zt. keine Aufnahmegebühr erhoben.*

- \* Als Stichtag für die Beitragsermittlung gilt der 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
- \* Der Familienbeitrag muss schriftlich beantragt werden. Ein Familienbeitrag im Tennis kann nur dann gewährt werden, wenn auch beim Hauptverein der Familienbeitrag bezahlt wird.

Bei Eintritt während des Jahres wird der Beitrag entsprechend des Quartals berechnet.

Eine Rückvergütung von Beiträgen kann nicht erfolgen

## § 7 Vollmachten

Der 1. Vorsitzende kann im Rahmen seiner Tätigkeit bis zu einem Betrag von 250 € frei verfügen; die Vorstandschaft bis zu einem Betrag von 500 € darüber hinaus entscheidet der Turnrat.

Abteilungsleiter können über Ausgaben, die unmittelbar zur Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes nötig sind, bis zur Höhe des jährlichen Budgets frei verfügen. Sonstige Anschaffungen, welche den Betrag von 500 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft, bzw. des Turnrates. Ausgaben für Veranstaltungen dürfen einen vom Turnrat festgelegten Betrag nicht überschreiten.

## § 8 Zuschüsse an die Abteilungen

Zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes in den Abteilungen erhalten diese einen jährlichen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses wird vom Turnrat festgelegt.

Die Abteilungsleiter sind dafür verantwortlich, dass die Mittel ausschließlich satzungsgemäß verwendet werden.

## **§ 9 Buchführung**

Der Hauptverein und die Abteilungen sind dazu verpflichtet, eine einfache Ein- und Ausgabenrechnung pro Kalenderjahr zu erstellen. Alle Ein- und Ausgaben müssen mit Belegen nachgewiesen werden. Nach Abschluss eines Kalenderjahres wird eine vereinsinterne Kassenprüfung durchgeführt. Bei dieser Prüfung werden alle Ausgaben der Abteilungen und des Hauptvereines hinsichtlich folgender Aspekte geprüft:

- Vollständigkeit (Belege, Kontoauszüge)
- Ordentlichkeit
- Summengleichheit (Soll/Haben)
- Satzungsgemäße Verwendung der Ausgaben

Der 1. Vorsitzende bzw. die Vorstandschaft hat jederzeit das Recht, die Buchführung der Abteilungen und des Hauptvereines einzusehen.

## **§ 10 Streitigkeiten**

Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern werden von der Vorstandschaft geschlichtet. Sollten Mitglieder der Vorstandschaft in Streitigkeiten verwickelt sein, wählt der Turnrat drei Mitglieder als Schlichtungsausschuss.

## § 11 Datenschutz

**Datenschutzerklärung:** Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Der TSV Altenmarkt verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

- Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Sportbereich/Abteilung verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Lohnabrechnung werden von den Beschäftigten des TSV Altenmarkt Name, Vorname, Adresse, ggf. die Religionszugehörigkeit und Steuernummer verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Außendarstellung werden Fotos der Mitglieder oder von Veranstaltungen auf der Vereinswebseite [www.tsvaltenmarkt.de](http://www.tsvaltenmarkt.de) veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Eigenwerbung des TSV Altenmarkt wird Werbung an die E-Mail-Adresse der Mitglieder versendet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO.

Durch Unterschrift des Aufnahmeantrags zum TSV Altenmarkt, bescheinigt der Antragssteller (bzw. ges. Vertreter), dass er die Erklärungen des Datenschutzes auf dem Antragsformular anerkennt. Die DS-GVO steht auf der Homepage [www.tsvaltenmarkt.de](http://www.tsvaltenmarkt.de) zum Download bereit oder kann bei Bedarf bei der Vorstandschaft eingesehen werden.